

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

VB 2/S-BC Strategisches Beteiligungscontrolling

Beteiligt:

Betreff:

Anpassung der Gesellschaftsverträge der items management GmbH und der items GmbH & Co.KG

Beratungsfolge:

23.06.2022 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hagen stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der items management GmbH (Anlage 1) und der Änderung des Gesellschaftsvertrages der items GmbH & Co. KG (Anlage 2) zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gesellschaftsvertragsänderungen gem. §115 GO NRW anzugeben.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Die Mark-E AG hält 10,00 % der Anteile an der items management GmbH (vormals items GmbH), die wie die Mark-E eine der steuerungsrelevanten Beteiligungen der Stadt Hagen ist. Die items wurde 1999 durch Auslagerung des IT-Bereichs der Stadtwerke Münster gegründet. Seither wurden mehrere kommunale Gesellschafter aufgenommen. Im Regelfall ging damit auch die (teilweise) Übernahme der jeweiligen IT-Abteilungen bzw. der Abschluss von Verträgen über die Erbringung umfangreicher IT-Dienstleistungen einher. Durch die Bündelung der IT-Leistungen werden bei der Bewältigung der immer komplexer werdenden Herausforderungen im Rahmen der digitalen Transformation und der Energiewende kundenübergreifende Synergien durch gemeinsame Projekte und durch Generierung von Skaleneffekten im IT-Betrieb genutzt.

Der Rat der Stadt Hagen hat mit Verabschiedung der Drucksache 0922/2021 am 18.11.2021 der Umstrukturierung der items zugestimmt. Die Bezirksregierung hat dem Anzeigeverfahren der kommunalen Gesellschafter zur Umstrukturierung der items unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass zeitnah im Anschluss eine Konkretisierung notwendiger Formulierungen erfolgt. Da es sich hierbei um Änderungen der Gesellschaftsverträge der items GmbH & Co. KG sowie der items management GmbH handelt, ist eine nochmalige Beschlussfassung aller Gesellschafter erforderlich.

Folgende Anpassungen sind notwendig:

1) Anpassung des Unternehmensgegenstandes von items management GmbH und items GmbH & Co. KG

Für eine Betätigung der items Unternehmensgruppe für Dritte fehlt es an einem öffentlichen Zweck; hier ist eine Eingrenzung des Begriffs „Kommunen“ auf unmittelbar oder mittelbar beteiligte Kommunen erforderlich.

Im § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der items management GmbH sowie der items GmbH & Co. KG wird die Einschränkung „- die als Komplementäre oder Kommanditisten an der items GmbH & Co. KG beteiligt sind -“ eingefügt.

2) Konkretisierung des Entsendungs- und Weisungsrechtes aus § 113 Abs. 2 GO NRW im Gesellschaftsvertrag der items GmbH & Co. KG

a) Im § 6 Abs. 5 ist nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt: „*Die Vertreter von NRW-Kommunen bestimmt der jeweilige Rat.*“

b.) § 6 Abs. 15 ist aus kommunalrechtlichen Gründen entsprechend dem Wortlaut des § 10 Abs. 7 der items management GmbH zu formulieren. Er lautet zukünftig:



„Der Rat der an den Kommanditisten beteiligten Kommunen bestellt einen Vertreter der jeweiligen Kommune in die Gesellschafterversammlung. Die jeweiligen Räte können beschließen, dass die Geschäftsführer beteiligter kommunaler Unternehmen diese Vertretung wahrnehmen. Dieser übernimmt den Sitz und die Stimme des Kommanditisten, an dem die betreffende Kommune beteiligt ist. Die Vertreter der Kommune haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die Vertreter der Kommune haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.“

c.) Um die gemeindlichen Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten auf den Beirat stärker zu sichern, sind in § 10 Abs. 2a und 2c des Gesellschaftsvertrages der items GmbH 6 Co. KG folgende Ergänzungen vorzunehmen:

I.) § 10 Abs. 2a des Gesellschaftsvertrages der items GmbH & Co. KG (betreffend die in der GmbH gebündelten Alt-Gesellschafter) wird nach dem bisherigen Satz 2 wie folgt ergänzt: „*Der Rat der an den Gesellschaftern der Komplementärin beteiligten Kommunen bestellt einen Vertreter der jeweiligen Kommune in den Beirat. Die jeweiligen Räte können beschließen, dass die Geschäftsführer beteiligter kommunaler Unternehmen diese Vertretung wahrnehmen. Dieser übernimmt den Sitz und die Stimme des Beiratsmitglieds, das von dem Gesellschafter der Komplementärin benannt ist, an dem die betreffende Kommune beteiligt ist. Die Vertreter der Kommune haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die Vertreter der Kommune haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.*“

II.) § 10 Abs. 2c des Gesellschaftsvertrages der GmbH & Co. KG (betreffend die neu aufzunehmenden Kommanditisten) wird nach dem bisherigen Satz 4 wie folgt ergänzt: „*Wird ein Beiratsmitglied von einem Kommanditisten alleine gestellt, gelten § 10 Abs. 2a Sätze 3 ff. entsprechend uneingeschränkt; ebenso trifft dies bei der Gestellung eines Beiratsmitglieds durch mehrere Kommanditisten zu. Dies betrifft auch das diesbezügliche Wahlverfahren.*“

Die Satzungsänderungen wurden im Vorfeld mit der in diesem Fall zuständigen Bezirksregierung Münster abgestimmt. Gemäß § 115 GO NRW ist eine Entscheidung des Rates der Bezirksregierung Münster spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs schriftlich anzuzeigen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

**Gesellschaftsvertrag
der Firma items management GmbH
mit dem Sitz in Münster**

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma

items management GmbH

und hat ihren Sitz in Münster.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der Stellung des persönlich haftenden Gesellschafters bei der items GmbH & Co. KG, deren Sitz Münster ist und deren Gegenstand in der Beratung, der Beschaffung, der Einführung und dem Betrieb von Systemen der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik und der Digitalisierung besteht sowie den damit zusammenhängenden Tätigkeiten in Organisationsfragen für die Gesellschafter, Kommunen die als Komplementäre oder Kommanditisten an der items GmbH & Co. KG beteiligt sind und sonstige Unternehmen, an denen eine oder mehrere der an der items GmbH & Co. KG unmittelbar oder mittelbar beteiligten Städte einen beherrschenden Einfluss hat.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Landesgleichstellungsge setzes NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.355.857,00 € (in Worten: eine Million drehundertfünfundfünfzigtausend achthundertsiebenundfünfzig Euro).

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Jeder jeweilige Geschäftsführer ist befugt, im Namen der Gesellschaft Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter der items GmbH & Co. KG mit Sitz in Münster (AG Münster, HRA 11398) vorzunehmen.

Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

- (2) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze (insbesondere auch der §§107 GO NW ff.), dieses Gesellschaftsvertrages, der gegebenenfalls von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung sowie nach konkreten Einzelfallweisungen der Gesellschafterversammlung zu führen. Die Geschäftsführer haben die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

§ 6 Transparenz der Bezüge von Geschäftsführern

Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB angegeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:

- (a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind.
- (b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag.
- (c) Während des Geschäftsjahrs vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- (d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 7 Information

Die Rechte nach § 51a GmbHG erstrecken sich auch auf die Angelegenheiten, Bücher und Schriften der items GmbH & Co. KG.

§ 8 einstweilen frei bleibend

§ 9 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet u.a. in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge;
- (2) Beschluss über den Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses;
- (3) Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe des § 29 GmbHG;
- (4) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung;
- (5) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- (6) Verfügung über sowie Teilung, Zusammenlegung oder Einziehung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft;
- (7) Aufbau neuer Geschäftsfelder;
- (8) Änderung des Gesellschaftsvertrages.
- (9) den Abschluss, die Beendigung und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, Eingliederungsverträge und Verschmelzungsverträge;
- (10) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft oder Abspaltung von wesentlichen Unternehmensteilen;
- (11) Auflösung/Schließung eines Niederlassungsstandortes,
- (12) Fragen der Geschäftsführung auf Antrag der Geschäftsführung.

Außerdem entscheidet die Gesellschafterversammlung in allen übrigen, ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, soweit hierfür nicht aufgrund dieser Satzung ein anderes Gesellschaftsorgan zuständig ist.

Die vorstehenden Entscheidungsbefugnisse der Gesellschafterversammlung nebst notwendiger Beschlussmehrheit und Vetorechten (vgl. zu beidem nachstehenden § 10 Abs. 6) gelten ausdrücklich auch insoweit, als die Geschäftsführung

in der items GmbH & Co. KG derartige Maßnahmen vornimmt und/oder in der Gesellschafterversammlung der items GmbH & Co. KG für die Gesellschaft (in deren Eigenschaft als dortige Komplementärin) das Stimmrecht zu derartigen Maßnahmen ausübt. Die Geschäftsführung hat in der Gesellschafterversammlung der items GmbH & Co. KG für sämtliche von ihr für die Gesellschaft als dortige Komplementärin auszuübenden Stimmen das Stimmrecht stets einheitlich und nach Maßgabe der Beschlussfassung der hiesigen Gesellschafter auszuüben.

§ 10 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, das Einberufungsorgan unverzüglich zu unterrichten, wenn sie erkennen, dass das Gesellschaftsinteresse die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfordert.
- (2) Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt (ordentliche Gesellschafterversammlung) findet spätestens Ende Juni des folgenden Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Wenn alle Gesellschafter anwesend und einverstanden sind, kann eine Gesellschafterversammlung unter Verzicht auf Form und Frist abgehalten werden.

Alle Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft eine ladungsfähige Anschrift im Inland und etwaige Änderungen stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Ladung eines Gesellschafters ist ordnungsgemäß, wenn sie an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet worden ist.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe

des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.

Je 1,- Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu errichten, die von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter bzw. seinem Stellvertreter als Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, die in der ersten Versammlung eines jeden Kalenderjahres jeweils für den Zeitraum bis zur nächsten Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Gesellschafterversammlung gewählt werden, und einer / einem von ihr / ihm bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss mindestens Angaben zum Zeitpunkt und Ort der Versammlung, den anwesenden und vertretenen Teilnehmern sowie alle Anträge und Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten.

Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.

- (6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit des gesamten Stammkapitals gefasst, soweit in dieser Satzung oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände nach § 9 Nr. 1, und Nr. 4 bis 11 bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Hinsichtlich der Beschlussgegenstände nach § 9 Nr. 5 und Nr. 7 bis 11 verfügen die Gesellschafter Stadtwerke Münster GmbH, Stadtwerke Lübeck Holding GmbH und Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH jeweils über ein nicht übertragbares Vetorecht; wird es von einem dieser Gesellschafter ausgeübt, kommt ein Gesellschafterbeschluss zu dem Beschlussgegenstand nicht wirksam zustande.

- (7) Der Rat der an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen bestellt einen Vertreter der jeweiligen Kommune in die Gesellschafterversammlung oder in einen dieser Gesellschafterversammlung entsprechendes Organ. Die jeweiligen Räte kön-

nen beschließen, dass die Geschäftsführer beteiligter kommunaler Unternehmen diese Vertretung wahrnehmen. Dieser übernimmt den Sitz und die Stimme des Gesellschafters, an dem die betreffende Kommune beteiligt ist. Die Vertreter der Kommune in den Organen dieser Gesellschaft haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die Vertreter der Kommune haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.

§ 11 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung auf, dass die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan ihre Zustimmung erteilen kann sowie die fünfjährige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Die fünfjährige Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplans für das laufende Geschäftsjahr und die darauf folgenden vier Geschäftsjahre. Die fünfjährige Finanzplanung ist gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. b) GO NRW den unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden zur Kenntnis zu bringen, soweit der gesetzliche Anwendungsbereich der vorbezeichneten Regelung eröffnet ist.
- (2) Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.
- (3) Es sind die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW zu beachten.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs aufzustellen und von dem durch die Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Im Lagebericht, oder im

Zusammenhang damit, ist Stellung zu nehmen zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung.

- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschaftersammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
- (3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung nach Maßgabe des § 29 GmbHG für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Für den Jahresabschluss einschließlich seiner Offenlegung, dsgl. für den Lagebericht, die Prüfung und die Ergebnisverwendung gelten die für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Bestimmungen des Dritten Buches des HGB.
- (5) Der Auftrag der Abschlussprüfung ist auch auf folgende Prüfungen zu erweitern:
 - a) Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (gem. § 53 Haushaltsgesetzes); der Abschlussprüfer hat daher die Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IdW) anzuwenden. Der vollständige Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfberichts sein,
 - b) Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
 - c) Darstellung der verlustbringenden Geschäfte und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursache für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - d) Darstellung der Ursache eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (6) Den mittelbar beteiligten Kommunen stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgesetzes zu.

- (7) Der Teil eines etwaigen Jahresüberschusses, der nicht thesauriert wird (Ausschüttungsbetrag“), steht den Gesellschaftern nach folgender Maßgabe zu:
- a) ein Drittel des Ausschüttungsbetrages wird an die Gesellschafter in dem prozentualen Verhältnis verteilt, wie deren Geschäftsanteile zum Gesamtstammkapital der Gesellschaft stehen;
 - b) maßgeblich für die Verteilung von zwei Dritteln des Ausschüttungsbetrages ist das Verhältnis des Umsatzes, den jeder hiesige Gesellschafter als Kunde mit der items GmbH & Co. KG und/oder deren 100%igen Tochtergesellschaften gemacht hat, zu der Summe der Umsätze aller Gesellschafter der items management GmbH mit der items GmbH & Co. KG und/oder deren 100%igen Tochtergesellschaften. Etwaige Fremdumsätze sind in dieser Berechnung also nicht anzusetzen.

§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Geschäftsanteile oder über Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen zu fassen. Der betroffene Gesellschafter ist dabei ausdrücklich vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Geschäftsanteile können mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit eingezogen werden.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können Geschäftsanteile eingezogen werden, wenn
 1. über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 2. die Einzelzwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters, seine sonstigen Gesellschafterrechte oder seine Ansprüche gegen die Gesellschaft betrieben wird, oder ein Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;

3. der betroffene Gesellschafter seine Eigenschaft als Sektorenauftraggeber verliert, oder die vergaberechtsfreie Beauftragung der Gesellschaft durch die Gesellschafter gefährdet wird,
4. in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund (entsprechend §§ 133, 140 HGB) vorliegt, insbesondere wenn ein Gesellschafter Anlass gegeben hat, ihn aus wichtigem Grunde aus der Gesellschaft auszuschließen,
5. ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt, oder
6. bei einem Gesellschafter ein Kontrollwechsel eintritt; ein solcher Kontrollwechsel liegt vor, wenn und sobald durch einen Vorgang oder mehrere Vorgänge ein Dritter oder mehrere zusammen handelnde Dritte durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen oder auf sonstige Weise mindestens 30% der Stimmrechte bei dem Gesellschafter iSd §§ 29, 35 Abs. 1 S 1 WpÜG auf sich vereinigen. Einem Kontrollwechsel steht die Begründung einer Treuhand, einer Unterbeteiligung, eines Nießbrauchs und ähnlicher Konstrukte gleich, kraft derer ein Dritter oder mehrere zusammen handelnde Dritte Einfluss auf einen Gesellschafter und/oder den von ihm an der Gesellschaft gehaltenen Gesellschaftsanteil ausüben können.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn deren Voraussetzung nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.

- (3) Die Einziehung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu.

Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Geschäftsanteil an Stelle der Einziehung an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten abzutreten ist. Der betroffene Gesellschafter bevollmächtigt die jeweiligen Geschäftsführer der Gesellschaft unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bereits heute unwiderruflich zur Vornahme der Abtretung.

Falls bei Beschlussfassung feststeht, dass die Zahlung einer Abfindung durch die Gesellschaft gegen zwingende Vorschriften der Kapitalerhaltung verstoßen würde, kann nur die Abtretung (und nicht auch die Einziehung) eines Geschäftsanteils beschlossen werden.

Die Gesellschaft teilt dem betroffenen Gesellschafter den Beschluss über die Einziehung bzw. die Abtretung des Geschäftsanteils unverzüglich schriftlich mit. Der Beschluss wird mit dem Zugang der Mitteilung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam.

Der betroffene Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 15 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 16 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) Ein Gesellschafter, der aus der Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung.
- (2) Die Höhe der Abfindung beträgt 70% des Verkehrswerts des einbezahlten Geschäftsanteils bezogen auf den Unternehmenswert der Gesellschaft, der nach den jeweils gültigen Grundsätzen der Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. zu ermitteln ist.
- (3) Scheidet ein Gesellschafter zum Ende eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus, ist dies auch der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung der Abfindung. In allen anderen Fällen sind die Verhältnisse zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres maßgebend.
- (4) Am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres ist der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt.

- (5) Änderungen des für die Bestimmung der Abfindung maßgeblichen Jahresabschlusses der Gesellschaft (z.B. aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung) bleiben unberücksichtigt.
- (6) Kommt eine Einigung über die Höhe der Abfindung nicht zustande, wird sie für alle Beteiligten mit bindender Wirkung von einem Wirtschaftsprüfer festgesetzt. Falls die Beteiligten sich über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht einigen können, soll er auf Antrag eines Beteiligten von dem am Sitz der Gesellschaft zuständigen Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer bestimmt werden. Die Kosten des Verfahrens tragen alle Beteiligten zu untereinander gleichen Teilen.
- (7) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu entrichten, wobei die erste Rate spätestens am Ende des Monats zur Zahlung fällig ist, in dem sich die Beteiligten über die Höhe der Abfindung geeinigt haben oder diese sonst verbindlich festgesetzt worden ist. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorangegangenen Teilbetrages zahlbar. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft ist die Abfindung mit jährlich 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind zusammen mit den Hauptraten zu zahlen. Die Gesellschaft ist zu einer Sicherheitsleistung für die Abfindung nicht verpflichtet. Zahlungen können jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig entrichtet werden.

§ 17 Liquidation

- (1) Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von den Geschäftsführern der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen einen anderen Liquidator bestimmen oder eine andere Art der Liquidation festlegen.
- (3) Das nach der Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu.

§ 18 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 19 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im Amtsblatt der Stadt Münster und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Offenlegungspflichten ortsüblich in den Amtsblättern der Städte Münster und Bocholt bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.

**Der Kommanditgesellschaftsvertrag
der items GmbH Co. KG**

zwischen

- (1) der **items management GmbH** mit Sitz in Münster, Geschäftsanschrift: Hafenweg 7, 48155 Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 5491, vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Ludger Hemker, geb. am 08.02.1962, geschäftsansässig ebenda,

- im Folgenden „**Komplementärin**“ genannt -

und

- (2) der **KVV items treuhand GmbH** mit Sitz in Kassel, Geschäftsanschrift: Königstor 3-13, 34117 Kassel, vertreten durch den von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Dr. Mark Eppe, geb. am 08.08.1972, geschäftsansässig, ebenda, sowie Ludger Hemker, geb. am 08.02.1962, geschäftsansässig: Hafenweg 7, 48155 Münster.

- im Folgenden „**Kommanditist**“ genannt -

wird hiermit wie folgt neu gefasst:

**§ 1
Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

items GmbH & Co. KG.

„items“ ist die Abkürzung für Informationstechnologie, Kommunikation und Organisation Münster.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Münster.

/..

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beratung, die Beschaffung, die Einführung und der Betrieb von Systemen der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik, die Digitalisierung sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in Organisationsfragen für die Gesellschafter, Kommunen die als Komplementäre oder Kommanditisten an der items GmbH & Co. KG beteiligt sind und sonstige Unternehmen, an denen eine oder mehrere der an der items GmbH & Co. KG unmittelbar oder mittelbar beteiligten Städte einen beherrschenden Einfluss hat.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Landesgleichstellungsge setzes NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

§ 3

Gesellschafter und Beteiligung

- (1) **Komplementärin** mit einer Einlage in Höhe von **75.000,00 €** ist die items GmbH mit Sitz in Münster. Die Komplementärin wird diese Einlage vollständig in bar erbringen.

Die Komplementärin als übertragender Rechtsträger wird außerdem im Nachgang zur Gründung der items GmbH & Co. KG auf diese als übernehmender Rechtsträger mit gesonderter Urkunde nahezu ihr gesamtes Vermögen zur Aufnahme ausgliedern gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG gegen Erhöhung ihrer Einlage um 100,00 € auf dann **75.100,00 €**.

- (2) **Kommanditistin** ist die KVV items treuhand GmbH mit einer Kommanditeinlage in Höhe von **24.900,00 €**. Die Einlage der Kommanditistin ist vollständig in bar eingezahlt.
- (3) Die Kapitalanteile der Gesellschafter entsprechen deren jeweiligen Einlagen. Der Kapitalanteil der Komplementärin beträgt mithin **75.000,00 €** (später: 75.100,00 €), und der Kapitalanteil der Kommanditistin **24.900,00 €**. Die Gesellschaft hat mithin ein Festkapital von **99.900,00 €** (später: 100.000,00 €).

Die Kapitalanteile sind fest; sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Nach den in diesem Abs. (3) festgelegten Kapitalanteilen der Gesellschafter (Festkapital) richten sich, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, die Rechte der Gesellschafter.

Kommanditisten sind – mit Ausnahme eines Betrages in Höhe des Nennwertes ihres jeweiligen Kapitalanteils – nicht am Vermögen und Wert der Gesellschaft beteiligt. Dies gilt in jeder Hinsicht (insbesondere hinsichtlich der jeweiligen stillen Reserven und immateriellen Vermögenswerte) und zu jedem Anlass (z.B. bei Verteilung eines Liquidationserlöses, Anteilsbewertung, Abfindungsberechnung, Auflösung von Rücklagen).

- (4) Die Kommanditeinlage der Kommanditistin gemäß vorstehend Abs. (2) ist zugleich deren Hafteinlage und als solche in das Handelsregister einzutragen. Die Kommanditisten sind - auch im Fall der Liquidation - nicht zum Nachschuss verpflichtet. § 171 HGB bleibt unberührt.

§ 4

Beginn, Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

- (4) Jeder Gesellschafter kann durch Kündigung sein Ausscheiden aus der Gesellschaft erklären. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Kündigung ist frühestens zum Ende des ersten vollen Geschäftsjahres ab Erwerb der Gesellschafterstellung in der Gesellschaft zulässig. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Kündigung hat schriftlich durch Einwurf-Einschreiben zu erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber der Komplementärin zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der dortige Zugang maßgebend.

Im Falle der wirksamen Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus (§ 12) und erhält eine Abfindung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 5 **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin hat die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze (insbesondere auch der §§107 GO NW ff.) und dieses Gesellschaftsvertrages zu führen.
- (2) Die Komplementärin und deren jeweilige Geschäftsführer sind befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
- (3) Die Kommanditisten wirken auch bei außergewöhnlichen bzw. bei Grundlagengeschäften nicht mit, sie sind vollständig von der Geschäftsführung ausgeschlossen; auch ihre Rechte nach § 164 Satz 1 HS 2 HGB und/oder § 116 Abs. 2 iVm § 161 Abs. 2 HGB sind (soweit nicht in den Kernbereich der Mitgliedschaft eingegriffen wird) ausgeschlossen. Ihre Einflussnahme auf die Gesellschaft erfolgt über ihre Vertretung im Beirat.
- (4) Die Komplementärin hat gegenüber der Gesellschaft einen gewinnunabhängigen Anspruch auf Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenden Aufwendungen.

- (5) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, etc. im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB angegeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:
- a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahrs beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.

§ 6 **Gesellschafterversammlung**

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen, die auch digital als Videokonferenz abgehalten werden können, gefasst. Eine Gesellschafterversammlung ist nur dann nicht erforderlich, wenn sich alle Gesellschafter mit einer anderen Form der Beschlussfassung einverstanden erklären und diese Form gesetzlich zulässig ist.

Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 7 Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist mindestens die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführung und die Wahl des Abschlussprüfers.

- (2) Die Gesellschafter können sich, wenn alle damit einverstanden sind, formlos zu Gesellschafterversammlungen zusammenfinden. Sofern eine Gesellschafterversammlung förmlich einberufen werden muss, erfolgt die Einberufung durch die Komplementärin. Die Gesellschafterversammlung ist dann in Textform einzuberufen. Die Einberufung muss insbesondere den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung enthalten. Zwischen der Absendung der Einberufung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesendet worden ist und an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, wird dabei nicht mitgerechnet. Die Geschäftsführung der Komplementärin hat jede Ladung nebst der gesamten Begleitdokumentation mit gleicher Frist und Form auch sämtlichen Gesellschaftern der Komplementärin zuzuleiten.
- (3) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen Ort statt, dem alle Gesellschafter zustimmen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Den Vorsitz führt der älteste anwesende Geschäftsführer der Komplementärin. Der Vorsitzende stellt die Beschlussergebnisse fest und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter, oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten lassen. Die Vertreter von NRW-Kommunen bestimmt der jeweilige Rat. Die Vertretungsbefugnis ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ist eine Abschrift zur Beifügung zur Niederschrift zu übergeben.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden und vertretenen Gesellschafter mindestens 75% des nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Festkapitals repräsentieren. Ist die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so kann innerhalb von einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden und vertretenen

Gesellschafter beschlussfähig. Darauf muss in der Einberufung allerdings ausdrücklich hingewiesen werden.

- (7) Je 1,00 € Kapitalanteil (Guthaben auf Kapitalkonto I) gewähren eine Stimme.
- (8) Die Komplementärin ist ausdrücklich und im Umfang des vorstehenden Absatzes stimmberechtigt.
- (9) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
- (10) Soweit Beschlüsse den Gesellschaftern zusätzliche Verpflichtungen, insbesondere Einlageverpflichtungen, auferlegen, oder in Sonderrechte von Gesellschaftern eingreifen, bedürfen sie darüber hinaus der Zustimmung der Betroffenen.
- (11) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss mindestens Angaben zum Zeitpunkt und Ort der Versammlung, den anwesenden und vertretenen Teilnehmern sowie alle Anträge und Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten. Eine vollständige Abschrift der Einladung ist der Niederschrift beizufügen, sofern nicht alle Gesellschafter auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet haben. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Gesellschaftern seitens der Komplementärin unverzüglich zu übersenden.
- (12) Werden Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst, ist darüber eine gesonderte Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss mindestens Angaben zur Art und Weise der Beschlussfassung, den Anträgen, der Stimmabgabe der Gesellschafter und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Gesellschaftern seitens der Komplementärin unverzüglich zu übersenden.
- (13) Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.

- (14) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung mit den in Abs. (9) genannten Mehrheiten unterliegen sämtliche Gegenstände, für die nach dem Gesetz die Gesellschafter zuständig sind, mit Ausnahme der in § 10 Abs. (4) dem Beirat übertragenen Gegenstände.
- (15) Der Rat der an den Kommanditisten beteiligten Kommunen bestellt einen Vertreter der jeweiligen Kommune in die Gesellschafterversammlung. Die jeweiligen Räte können beschließen, dass die Geschäftsführer beteiligter kommunaler Unternehmen diese Vertretung wahrnehmen. Dieser übernimmt den Sitz und die Stimme des Kommanditisten, an dem die betreffende Kommune beteiligt ist. Die Vertreter der Kommune haben ~~auch~~ die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die Vertreter der Kommune haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.

§ 7

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung auf, dass der Beirat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan seine Zustimmung erteilen kann sowie die fünfjährige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Die fünfjährige Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplans für das laufende Geschäftsjahr und die darauf folgenden vier Geschäftsjahre. Die fünfjährige Finanzplanung ist gemäß§ 108 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b) GONW den unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden zur Kenntnis zu bringen, soweit der gesetzliche Anwendungsbereich der vorbezeichneten Regelung eröffnet ist.
- (2) Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.
- (3) Es sind die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW zu beachten.

/..

§ 8 Konten

- (1) Für die Komplementärin wird ein festes Kapitalkonto (Kapitalkonto I), ein Rücklagenkonto (Kapitalkonto II), ein Entnahmekonto und ein Verlustvortragskonto geführt. Für Kommanditisten wird nur ein festes Kapitalkonto (Kapitalkonto I) geführt. Keines der Konten nach vorstehenden Sätzen ist gesamthaerisch gebunden.
- (2) Auf dem Kapitalkonto I wird der jeweilige Kapitalanteil der Gesellschafter i.S.d. § 3 Abs. 3 verbucht; es ist unveränderlich.
- (3) Auf den Rücklagenkonten (Kapitalkonten II) werden - ausschließlich zulasten des Gewinnanteils der Komplementärin - nach Beschluss der Gesellschafterversammlung die nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns und Verluste bis zur Höhe des Guthabens sowie Einzahlungen und Einlagen der Gesellschafter in das Eigenkapital der Gesellschaft, die über den Kapitalanteil hinausgehen, gebucht. An den Rücklagenkonten (Kapitalkonten II) ist ausschließlich die Komplementärin beteiligt.
- (4) Auf dem Entnahmekonto werden gebucht die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern. Eine Überziehung des Entnahmekontos ist ausgeschlossen, eine Entnahme also unzulässig, soweit hierdurch ein Sollsaldo entstehen oder vertieft würde.

Auf den Verlustvortragskonten werden die jeweiligen Verlustanteile gebucht, die nicht durch ein Guthaben auf den Gewinnrücklagenkonten gedeckt sind.

- (5) Sämtliche Konten sind unverzinslich.

§ 9 Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustverteilung, Entnahmen

- (1) Für die Verteilung von Gewinn und Verlust ist der festgestellte Jahresabschluss maßgeblich. Sofern sich aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung Änderungen

der Bilanzansätze und der Jahresergebnisse ergeben, sind die veränderten Bilanzansätze im Innenverhältnis erst in dem auf den Abschluss der Außenprüfung folgenden Geschäftsjahr maßgebend. Eine Änderung der Jahresergebnisse findet im Innenverhältnis rückwirkend keine Berücksichtigung mehr.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung binnen der gesetzlichen Frist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und einem Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 2 GONW zur Erhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gilt die Offenlegungspflicht nach § 108 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c) GONW.

Den an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Kommunen stehen die in § 112 Abs. 1 GO NRW sowie § 124 NGO genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu.

Das Einsichtsrecht der Kommanditisten zur Prüfung des Jahresabschlusses (§ 166 Abs. 1 Alt. 2 HGB) ist ausgeschlossen, wenn und soweit der jeweilige Abschluss vom Abschlussprüfer uneingeschränkt testiert worden ist.

- (2) Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft ist – vorbehaltlich des folgenden Abs. (3) – ausschließlich die Komplementärin beteiligt.
- (3) Kommanditisten sind am Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt. Am Verlust der Gesellschaft sind die Kommanditisten im Innenverhältnis ebenfalls nicht beteiligt.
- (4) Ein Verlust ist bis zur Höhe des Guthabens den Gewinnrücklagekonten zu belasten, im Übrigen auf Verlustvortragskonto zu buchen. Solange ein Verlustvortrag

besteht, ist er durch spätere Gewinne auszugleichen. Erst nach seinem Ausgleich können Gewinnanteile den Rücklagekonten oder den Entnahmekonten des jeweiligen Gesellschafters zugeschrieben werden. Der letzte Satz gilt trotz fehlender interner Verlustbeteiligung auch für Kommanditisten, um haftungsschädliche Auszahlungen zu vermeiden.

- (5) Die Gesellschafterversammlung beschließt, ob und inwieweit Gewinnanteile dem Rücklagekonto zugeschrieben werden.
- (6) Die Komplementärin ist berechtigt, jederzeit Entnahmen von ihrem Entnahmekonto vorzunehmen, soweit dieses ein Guthaben ausweist.
- (7) Jeder Gesellschafter trägt die Gewerbesteuern, die aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen, Entnahmen und Veräußerungen von Gesellschaftsanteilen durch ihn resultieren.

§ 10
Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat als weiteres Entscheidungsgremium neben der Gesellschafterversammlung einen Beirat. Die Vorschriften des AktG und des § 52 GmbHG betreffend den Aufsichtsrat finden auf den Beirat keine Anwendung.
- (2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - (2a) Für die Komplementärin benennt jeder deren Gesellschafter ein ordentliches Beiratsmitglied. Zusätzlich kann der Oberbürgermeister der Stadt Münster aus den Mitarbeitern der Verwaltung 2 weitere, außerordentliche Beiratsmitglieder bestimmen. Der Rat der an den Gesellschaftern der Komplementärin beteiligten Kommunen bestellt einen Vertreter der jeweiligen Kommune in den Beirat. Die jeweiligen Räte können beschließen, dass die Geschäftsführer beteiligter kommunaler Unternehmen diese Vertretung wahrnehmen. Dieser übernimmt den Sitz und die Stimme des Beiratsmitglieds, das von dem Gesellschafter der Komplementärin benannt ist, an dem die betreffende Kommune beteiligt ist. Die Vertreter der Kommune haben auch die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die Vertreter der Kom-

mune haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.

- (2b) Bis zu 3 Mitglieder repräsentieren die Kommanditisten, wobei die Kommanditistin KVV items treuhand GmbH insoweit vollständig außer Betracht bleibt (weil ihre Allein-Gesellschafterin bereits über vorstehenden Abs. (2a) repräsentiert ist). Ist außer der KVV items treuhand GmbH nur 1 weiterer Kommanditist beteiligt, stellt er 1 Beiratsmitglied. Sind außer der KVV items treuhand GmbH mehrere Kommanditisten beteiligt, stellen sie gemeinsam
- a) 1 Beiratsmitglied, solange sie gemeinsam zu nicht mehr als in Summe 10 % am Festkapital der Gesellschaft beteiligt sind,
 - b) 2 Beiratsmitglieder, solange sie gemeinsam zu nicht mehr als in Summe 20 % am Festkapital der Gesellschaft beteiligt sind, und
 - c) 3 Beiratsmitglieder, wenn sie gemeinsam zu mehr als in Summe 20 % am Festkapital der Gesellschaft beteiligt sind.
- (2c) Sind ein oder mehrere Beiratsmitglieder von mehreren Kommanditisten (vorstehend Abs. (2b)) zu stellen, wird von ihnen jeweils eine entsprechende Wahl durchgeführt. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Für jeden Kommanditisten gibt je 1,00 € Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft eine Stimme. Die Modalitäten des Wahlverfahrens werden die Wahlberechtigten im Vorfeld durch eine dauerhafte Geschäftsordnung oder für den Einzelfall verbindlich miteinander abstimmen. Wird ein Beiratsmitglied von einem Kommanditisten alleine gestellt, gelten § 10 Abs. 2a Sätze 3 ff. entsprechend uningeschränkt; ebenso trifft dies bei der Gestellung eines Beiratsmitglieds durch mehrere Kommanditisten zu. Dies betrifft auch das diesbezügliche Wahlverfahren.
- (2d) Die ersten Mitglieder des Beirates werden im Zuge der Gründung bestimmt. Die Wahl erfolgt jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung, in welcher über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der jeweiligen Wahl beschlossen wird. Hierbei soll das Geschäftsjahr, in welchem die Wahl stattgefunden hat, nicht mitgerechnet werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonates durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Komplementärin niederlegen, welche sodann sämtliche anderen Gesellschafter und jeden Gesellschafter der Komplementärin unverzüglich zu unterrichten hat.

Fernerhin kann jedes Beiratsmitglied durch Beschluss der Gesellschafter, welcher einer Mehrheit von zumindest 75 % der Stimmen sämtlicher Gesellschafter bedarf, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Scheidet ein Beiratsmitglied aus, hat / haben der/die stellende(n) Kommanditist(en) bzw. Gesellschafter der Komplementärin unverzüglich einen Nachfolger für den Rest der Amts dauer zu bestimmen.

Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der Komplementärin ist in Personalunion auch Vorsitzender des hiesigen Beirats.

- (4) Die Zustimmung des Beirats ist (ausschließlich) für die nachfolgend abschließend aufgeführten Maßnahmen erforderlich:
- a) Aufnahme von neuen Gesellschaftern außerhalb der Beteiligungsverkäufe durch die KVV items treuhand GmbH gemäß nachstehend § 11 Abs. (3);
 - b) Veräußerung von Anteilen außerhalb der Beteiligungsverkäufe durch die KVV items treuhand GmbH gemäß nachstehend § 11 Abs. (3);
 - c) Aufnahme von neuen strategischen Aufgaben und Tätigkeiten der Gesellschaft;
 - d) Ausweitung des Tätigkeitsgebiets der Gesellschaft und Kooperationen mit anderen Gesellschaftern außerhalb üblicher Kundenbeziehungen;
 - e) Erhöhung oder Herabsetzung des Festkapitals der Gesellschaft;
 - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - g) Zustimmung zum jährlichen Wirtschafts- und Finanzplan;
 - h) Weisungen gegenüber der Komplementärin als geschäftsführende Gesellschafterin.

- (5) Beschlüsse des Beirats werden mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt. Jedes ordentliche Beiratsmitglied, das die Komplementärin repräsentiert (vorstehend Abs. (2a)), hat je 1,00 €

mittelbarer (also durchgerechneter) Beteiligung des/der es stellenden Gesellschafter(s) der Komplementärin am Festkapital der Gesellschaft eine Stimme. Außerordentliche Beiratsmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Jedes Beiratsmitglied, das die Kommanditisten repräsentiert (vorstehend Abs. (2b)), hat je 1,00 € Beteiligung des/der es stellenden Kommanditisten am Festkapital der Gesellschaft eine Stimme. Hinsichtlich der Maßnahmen nach Abs. (4) lit. a), c), d) und f) verfügen die von den mittelbaren Gesellschaftern Stadtwerke Münster GmbH, Stadtwerke Lübeck Holding GmbH und Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH benannten Beiratsmitglieder jeweils über ein nicht übertragbares Vetorecht; wird es von einem dieser Beiratsmitglieder ausgeübt, kommt ein Beiratsbeschluss zu dem Beschlussgegenstand nicht wirksam zustande.

Beschlüsse des Beirates werden im Regelfall in Sitzungen, die auch digital als Videokonferenz abgehalten werden können, gefasst. Im Bedarfsfall kann der Beirat auch außerhalb von Sitzungen Beschlüsse im schriftlichen Verfahren, auch fernmündlich, per Telefax, E-Mail oder sonstigem Wege, fassen, falls der Beschlussfassung kein Beiratsmitglied unverzüglich widerspricht. Beiratssitzungen werden durch den Vorsitzenden des Beirates einberufen, hierbei soll der Beirat zusammentreten, sooft die Erfüllung seiner Aufgaben dieses erfordert. Die Einberufung hat mindestens in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Jeder Geschäftsführer der Komplementärin kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Beiratssitzung verlangen.

Über die Sitzungen des Beirates sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Beiratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, welche der Vorsitzende zu unterschreiben und allen Beiratsmitgliedern zu übersenden hat.

Der Beirat kann sich im Übrigen selbst eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Die Beiratsmitglieder sind an Weisungen des/der sie stellenden Kommanditisten gebunden. Sofern Beiratsmitglieder von mehreren Kommanditisten (vorstehend Abs. (2b)) gestellt werden, gilt für die Erteilung von Weisungen vorstehend Abs. (2c) entsprechend. Die Haftung der Beiratsmitglieder ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

- (7) Sitzungen des Beirates sind von der Geschäftsführung der Komplementärin so rechtzeitig vorzubereiten, dass die Erteilung von Weisungen nach vorstehend Abs. (6) möglich ist; spätestens müssen die relevanten Unterlagen und Informationen den Gesellschaftern der Komplementärin bzw. Kommanditisten zwei Wochen vor der Beiratssitzung vorliegen, wobei eine Übersendung per Email ausreichend ist.

Der Beirat (insgesamt) kann von der Geschäftsführung der Komplementärin jederzeit Auskunft zur Lage der Gesellschaft verlangen und Einsicht in die Bücher nehmen. Auf Verlangen ist dem Beirat vierteljährlich über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft schriftlich zu berichten.

§ 11 **Verfügung über Kommanditanteile**

- (1) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Kommanditanteile im Ganzen oder in Teilen, insbesondere deren Veräußerung, Verpfändung oder Belastung mit einem Nießbrauch bedarf der Zustimmung aller anderen Gesellschafter.
- (2) Veräußerungen von Teilen der von der KVV items treuhand GmbH gehaltenen Kommanditbeteiligung an in diesem Zuge neu eintretende Kommanditisten bedürfen keiner Zustimmung nach vorstehend Abs. (1). Das Gleiche gilt für den späteren Rückerwerb von nach vorstehendem Satz 1 veräußerten Teil-Kommanditbeteiligungen durch die KVV items treuhand GmbH. Die KVV items treuhand GmbH hat sämtliche Gesellschafter sowie jeden Gesellschafter der Komplementärin vor Vereinbarung jeder Veräußerungen nach vorstehendem Satz 1 dieses Abs. (2) mit einer Frist von 20 Tagen vor der Vereinbarung über den jeweiligen Erwerber und die Höhe der an ihn zu veräußernden Teil-Kommanditbeteiligung mindestens per Email zu informieren.
- (3) Wenn bei Veräußerungen nach vorstehend Abs. (2) Satz 1 nicht die folgenden Voraussetzungen (kumulativ) eingehalten werden, stellt dies einen wichtigen Grund für die Ausschließung des in diesem Zuge neu eingetretenen Kommanditisten (Erwerber der durch die KVV items treuhand GmbH veräußerten Teil-Kommanditbeteiligung) im Sinne von nachstehend § 13 Abs. (1) lit. (b) dar:

- Es verbleibt nach Vollzug der Veräußerung stets ein Rest der Kommanditbeteiligung an der items GmbH & Co. KG bei der KVV items treuhand GmbH.
 - Die Veräußerung erfolgt ausschließlich auf Grundlage eines von der Gesellschafterversammlung der items GmbH & Co. KG festzulegenden Mustervertrages.
 - Der Käufer muss seinen Sitz in Deutschland haben und eine Kommune oder ein kommunal beherrschtes Unternehmen sein.
 - Die zu verkaufende Teil-Kommanditbeteiligung muss mindestens 0,1% der Summe der Kapitalanteile aller Gesellschafter der items GmbH & Co. KG entsprechen, wenn der Käufer seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat mindestens 0,5% dieser Summe.
- (4) Für Veräußerungen nach vorstehend Abs. (2) Satz 1 stellt es (unabhängig davon, ob die Voraussetzungen nach vorstehend Abs. (3) vorliegen) in jedem Fall einen wichtigen Grund für die Ausschließung des in diesem Zuge neu eingetretenen Kommanditisten (Erwerber der durch die KVV items treuhand GmbH veräußerten Teil-Kommanditbeteiligung) im Sinne von nachstehend § 13 Abs. (1) lit. (b) dar, wenn mehrere Gesellschafter der Komplementärin, die zusammen mindestens 50 % des Stammkapitals der Komplementärin halten, binnen 10 Tagen ab der Information gemäß vorstehend Abs. (2) Satz 3 der fraglichen Veräußerung schriftlich gegenüber der KVV items treuhand GmbH widersprochen haben.

§ 12 **Ausscheiden aus der Gesellschaft**

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,

- a) wenn er das Gesellschaftsverhältnis nach § 4 dieses Vertrages kündigt,
- b) wenn er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.

In jedem Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, hat dieser das Recht, das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen und die Firma fortzuführen.

Mit Wirksamwerden des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft enden zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, auch sämt-

liche mit diesem Gesellschafter bestehenden Dienstleistungs- oder sonstigen Verträge, soweit die Parteien keine ausdrückliche abweichende schriftliche Regelung getroffen haben.

§ 13 **Ausschließung eines Gesellschafters**

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann die Ausschließung eines Gesellschafters beschließen,
- (a) mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit;
- (b) ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters, der dabei kein Stimmrecht hat, mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen (der auszuschließende Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht), wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 HGB gegeben ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn (alternativ)
- (aa) die Einzelzwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters, seine sonstigen Gesellschafterrechte oder seine Ansprüche gegen die Gesellschaft betrieben wird;
- (bb) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- (cc) ein Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
- (dd) der betroffene Gesellschafter seine Eigenschaft als Sektorenauftraggeber verliert, oder die vergaberechtsfreie Beauftragung der Gesellschaft durch den betroffenen Gesellschafter gefährdet wird;
- (ee) wenn für einen Zeitraum von mehr als zwei Kalenderjahren kein Dienstleistungsverhältnis zwischen der Gesellschaft und/oder einem ihrer 100%igen Beteiligungsunternehmen einerseits und dem Gesellschafter oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen andererseits besteht;
- (ff) bei einem Gesellschafter ein Kontrollwechsel eintritt; ein solcher Kontrollwechsel liegt vor, wenn und sobald durch einen Vorgang oder mehrere Vorgänge ein Dritter oder mehrere zusammen handelnde Dritte durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen oder auf sonstige Weise

mindestens 30% der Stimmrechte bei dem Gesellschafter iSd §§ 29, 35 Abs 1 S 1 WpÜG auf sich vereinigen. Einem Kontrollwechsel steht die Begründung einer Treuhand, einer Unterbeteiligung, eines Nießbrauchs und ähnlicher Konstrukte gleich, kraft derer ein Dritter oder mehrere zusammen handelnde Dritte Einfluss auf einen Gesellschafter und/oder den von ihm an der Gesellschaft gehaltenen Gesellschaftsanteil ausüben können.

Steht ein Gesellschaftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Ausschließung auch zulässig, wenn deren Voraussetzung nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.

- (2) In allen Fällen einer Ausschließung ist die Geschäftsführung der Komplementärin verpflichtet, die Ausschließung dem betroffenen Gesellschafter mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, wird er Ausschließungsbeschluss dem betroffenen Gesellschafter gegenüber wirksam.
- (3) Statt der Ausschließung können die Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen aller übrigen Gesellschafter beschließen, dass der Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf einen oder mehrere andere Gesellschafter oder ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Dritte übertragen wird. In diesem Fall hat der betroffene Gesellschafter unverzüglich die Abtretung seines Gesellschaftsanteils zu erklären. Der Komplementär ist für den Fall unwiderruflich ermächtigt, die Erklärung im Namen des Gesellschafters abzugeben.
- (4) Die Auflösung der Gesellschaft nach § 133 HGB wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Klagt gleichwohl ein Gesellschafter auf Auflösung der Gesellschaft, scheidet er mit Erhebung der Klage aus und wird behandelt wie ein ausgeschlossener Gesellschafter.
- (5) Dem ausscheidenden Gesellschafter ist ein Entgelt zu zahlen, das sich nach § 14 dieses Vertrages bemisst.
- (6) Diejenigen Kommanditisten, die ihre Beteiligung von der KVV items treuhand GmbH erworben haben, werden sich in dem Erwerbsvertrag für jeden Fall ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft zur entgeltlichen Rückübertragung ihrer Betei-

ligung an die KVV items treuhand GmbH verpflichten; wird diese erwerbsvertragliche Rückübertragungsregelung durchgeführt, ist sie abschließend und der ausscheidende Kommanditist erhält insbesondere keinerlei Abfindung von der Gesellschaft. Unbeschadet dessen kann die Gesellschaft nach ihrem freien Ermessen stattdessen oder (vorsorglich) daneben die Regelungen dieses § 13 und des folgenden § 14 anwenden.

§ 14

Abfindung beim Ausscheiden von Gesellschaftern

- (1) Beim Ausscheiden eines Kommanditisten erhält dieser mangels Beteiligung an Vermögen, Wert und Gewinn der Gesellschaft lediglich eine Abfindung in Höhe des Nominalbetrages seines Kapitalanteils im Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Ausscheidens.

Beim Ausscheiden des Komplementärs erhält dieser eine Abfindung, die dem Verkehrswert seines Gesellschaftsanteils entspricht. Auf den Zeitpunkt seines Ausscheidens ist eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. Scheidet der Komplementär mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für den Verkehrswert der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu errichtende Jahresabschluss maßgebend. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgebend, der auf das Ende des dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erstellen ist. In die Auseinandersetzungsbilanz sind allerdings die Aktiva der Gesellschaft mit ihrem wirklichen Wert einzustellen, stille Reserven sind also aufzulösen. Ein etwaiger Firmenwert ist ebenfalls in Ansatz zu bringen.

- (2) Der Verkehrswert ist von einem Wirtschaftsprüfer nach den "Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" entsprechend dem jeweils gültigen Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (z. Zt. IDW S 1) zu ermitteln. Können sich die Gesellschafter nicht innerhalb von einem Monat ab Wirksamwerden des Ausscheidens über die Person des Wirtschaftsprüfers einigen, so wird er vom IDW bestimmt.

Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist dies für die Abfindung ohne Belang.

- (3) Das sich ergebende Auseinandersetzungsguthaben ist an den ausscheidenden Gesellschafter in drei gleichen Jahresträgen zu entrichten, wobei die erste Rate spätestens am Ende des Monats zur Zahlung fällig ist, in dem das Auseinandersetzungsguthaben verbindlich festgesetzt worden ist. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorangegangenen Teilbetrages zahlbar. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft ist die Abfindung mit jährlich 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind zusammen mit den Hauptraten zu zahlen. Zahlungen können jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig entrichtet werden.

Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens bestehenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahrs, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.

Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung nicht verlangen und Befreiung von Gesellschaftsverbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

Das Entnahmekonto und (bei der Komplementärin) die Rücklagenkonten bleiben bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Sie sind auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.

§ 15 **Liquidation der Gesellschaft**

- (1) Wird die Gesellschaft aufgelöst, so wird die Liquidation durch die Komplementärin durchgeführt. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen einen anderen Liquidator bestimmen.

- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das sich aus der Liquidation ergebende Vermögen in Höhe der Nennwerte ihrer jeweiligen Kapitalanteile an die Kommanditisten und im Übrigen in voller Höhe an die Komplementärin (bei mehreren Komplementären im Verhältnis ihrer jeweiligen quotalen Beteiligung am Festkapital) verteilt. Entspricht der zu verteilende Liquidationserlös lediglich dem Festkapital oder unterschreitet dieses, wird der gesamte Erlös unter allen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer jeweiligen quotalen Beteiligung am Festkapital verteilt.

§ 16 **Steuerklausel**

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahesteht.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

§ 17 **Nebenbestimmungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen in den Amtsblättern der Stadt Münster und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht zwingend notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

Diese Bestimmung kann auch nicht durch wiederholten Verstoß außer Kraft gesetzt werden.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist jedoch durch eine solche zu ersetzen, durch die erstrebte wirtschaftliche und rechtliche Zwecke weitgehend erreicht wird.
- (3) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung einschließlich aller Nebenkosten trägt die Gesellschaft.

Münster, den 20. Mai 2022

Die Komplementärin:

gez. L. Hemker

items management GmbH
-Ludger Hemker, Geschäftsführer-

Der Kommanditist:

gez. L. Hemker

KVV items treuhand GmbH
-Ludger Hemker, Geschäftsführer-

gez. Mark Eppe

KVV items treuhand GmbH
- Dr. Mark Eppe, Geschäftsführer-

Nr. 100 des Urkundenverzeichnisses für 2022

Ich beglaubige öffentlich als echt die heute vor mir vollzogenen Namensunterschriften

1. Herr Ludger Hemker, geb. am 08.02.1962, wohnhaft: Bültstiege 12, 48366 Laer,
- mir durch frühere Identifikation von Person bekannt -,
handelnd als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der items management GmbH
(Amtsgericht Münster, HRB 5491) mit Sitz in Münster, Hafenweg 7, 48155 Münster sowie
handelnd als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der KVV items treuhand GmbH
(Amtsgericht Kassel, HRB 19067) mit Sitz in Kassel, Königstor 3-13, 34117 Kassel;
2. Herr Dr. Mark Eppe, geb. am 08.08.1972, geschäftsansässig: Königstor 3-13,
34117 Kassel,
- ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis -,
handelnd als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der KVV items treuhand
GmbH (Amtsgericht Kassel, HRB 19067) mit Sitz in Kassel, Königstor 3-13, 34117 Kassel.

Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde verneint.

Die vorstehend unterschriebene Anmeldung habe ich auf Eintragungsfähigkeit geprüft.

Münster, den 20.05.2022

L.S.

gez. Dr. Bodenbenner

Dr. Hans-Joachim Bodenbenner, LL.M.
Notar